

Einunddreißigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 28.01.2009

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragsatzung vom 26.11.2003, in seiner Sitzung am 25.08.2008 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für

1. Ardeystraße
Erneuerung und Verbesserung des südlichen Gehweges und des Parkstreifens von Jägerstraße bis Waldstraße; Verbesserung der Straßenbeleuchtung von Jägerstraße bis Herdecker Straße.
2. Johannisstraße
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von Winkelstraße bis Ardeystraße sowie Erneuerung der Straßenentwässerung von Lutherstraße bis Ardeystraße.
3. Husemannstraße
Erneuerung und Verbesserung der Parkstreifen von Rhienscher Berg bis Südstraße sowie Erneuerung der Straßenentwässerung von Ardeystraße bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Husemannstraße 58.
4. Wideystraße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Breite Straße bis Kesselstraße.

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.